

## **Durchführungsbestimmungen zu Modul 2 „Förderung von Camps“**

### **1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung**

Die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) fördert mehrtägige Camps als Teil der Jugendarbeit. Die Camps sollen Partizipation ermöglichen, zu freiwilligem Engagement junger Menschen anregen und dabei demokratische Werte sowie die Teamfähigkeit stärken. Durch eine Teilnahme an Camps haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, besondere Erlebnisse in Gemeinschaft zu erfahren, Erholung zu finden und sich durch Bewegung, Spiel und Sport auszuprobieren. Diese Angebote tragen maßgeblich zu einer gesunden Entwicklung, der Förderung von Selbstständigkeit und der Stärkung der Gemeinschaftsfähigkeit bei. Die Teilnehmer\*innen sollen aktiv in die inhaltliche Gestaltung der Camps einbezogen werden, um ihre Selbstwirksamkeit zu fördern. Eine besondere Förderung erhalten Camps mit spezifischen Inhalten, sogenannte Themencamps, die sich an Interessen und Themen der jungen Menschen orientieren. Die finanzielle Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, die aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen bereitgestellt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

### **2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände, Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde als Gliederungen des LSB. Außerdem kann die Sportjugend Niedersachsen eigene zentrale Camps aus diesen Fördermitteln finanzieren.

### **3. Fördervoraussetzungen**

Fördervoraussetzung ist, dass der Antragsteller die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

### **4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung**

Gefördert werden die Planung und Durchführung von Camps im sportlichen und überfachlichen Bereich der Jugendarbeit sowie Themencamps mit spezifischen durch die Sportjugend Niedersachsen vorgegebenen Inhalten. Zielgruppe sind Teilnehmer\*innen von 6 bis unter 27 Jahre.

- Bezuschusst werden Camps von Kinder- und Jugendgruppen mit mindestens sechs Teilnehmer\*innen.
- Camps können mit und ohne Übernachtung (ÜN) geplant und durchgeführt werden.
- Die Camps müssen, einschließlich des An- und Abreisetages bei Camps mit ÜN, mindestens zwei Tage dauern.
- Pro angefangene sechs Teilnehmer\*innen wird ein/e Betreuer\*in bezuschusst.
- Bei inklusiven Camps ist ein anderer Betreuungsschlüssel möglich. Der Betreuungsschlüssel kann in ein angemessenes Verhältnis zum Entwicklungsstand der Teilnehmer\*innen gesetzt werden.

Es werden nur Zuschüsse für Teilnehmer\*innen gezahlt, die mindestens 6 Jahre und unter 27 Jahre sind (maßgebend ist das Geburtsjahr), ihren Wohnsitz in Nds. oder eine Mitgliedschaft in einem im LandesSportBund Niedersachsen organisierten Verein haben. Dies gilt analog, aber altersunabhängig für Betreuer\*innen. Die folgenden Bezuschussungen sind möglich:

- Camps ohne Übernachtung: Zuschuss von 7,50 € pro Teilnehmer\*in und Tag sowie Betreuer\*in und Tag.
- Camps mit Übernachtung: Zuschuss von 15,00 € pro Teilnehmer\*in und Tag sowie Betreuer\*in und Tag.
- Themencamps: Zuschuss von 20,00 € pro Teilnehmer\*in und Tag sowie Betreuer\*in und Tag.
- Für Betreuer\*innen, die eine gültige Juleica nachweisen, erhöht sich der Zuschuss um 10,00 € pro Tag. Der Nachweis erfolgt durch Kopie der gültigen Juleica (Card oder Bescheinigung) oder über die digitale Schnittstelle im LSB-Net über die Nummer der Card.

Beispiele für Themencamps (Camps nach vorgegebenen Konzepten der sj Nds.):

- Teamgeist Camp: Förderung von Demokratiebildung durch Fairplay-Wettbewerbe und Reflexion demokratischer Prinzipien.
- MachMuts Sportcamp – Mental Fit für Kids: Stärkung der mentalen Gesundheit durch Bewegung.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen des laufenden Übungs- und Wettkampfbetriebs sowie Punktspiele und Trainingslager.

Es gelten die „Grundsätzlichen Regelungen“ von Ziffer 10 der allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände (ohne dass hierdurch die vorgenannten förderfähigen Ausgaben erweitert werden), die auch auf die geförderten Vereine anzuwenden sind.

## **5. Antrags- und Abrechnungsverfahren**

Die Antragstellung erfolgt online über das Förderportal des LSB Niedersachsen. Abrechnungsunterlagen (s. 6. Nachweisführung) sind grundsätzlich spätestens 6 Wochen nach Ende der Maßnahme, bei Maßnahmen im letzten Quartal bis zum 15.01. des Folgejahres, im LSB-Net hochzuladen. Maßnahmen, die über den Jahreswechsel stattfinden sind haushaltsmäßig dem alten Jahr zugeordnet.

Unmittelbar nach Antragstellung kann der Antragsteller auf eigenes finanzielles Risiko förderunschädlich mit der Umsetzung der Maßnahme beginnen. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs beim LSB Niedersachsen maßgeblich. Ein Anspruch auf Förderung kann hieraus nicht abgeleitet werden. Sofern vor Antragseingang beim LSB Niedersachsen im Rahmen von Planungs- und/oder Vorbereitungsarbeiten für die Realisierung der beantragten Maßnahme bereits Verbindlichkeiten eingegangen wurden, beeinträchtigen sie die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme nicht. Sie sind abrechnungsfähig, sofern die Leistungserbringung, das Rechnungsdatum und die Bezahlung der Rechnung nicht vor dem Datum des Antragseingangs beim LSB Niedersachsen liegen.

## **6. Nachweisführung**

Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Maßnahme durch das Hochladen eines Verwendungsnachweises.

Der Verwendungsnachweis umfasst:

- Dokumentation des Vorbereitungstreffens für die Teamer\*innen durch Kurzbericht (Vordruck) und Teilnahmeliste
- Dokumentation des Camps durch Sachbericht (Vordruck)
- Teilnahmeliste (Vordruck), die die Anzahl der Teilnehmer\*innen bestätigt

Für die Nachweisführung sind die Vordrucke der Sportjugend Niedersachsen zu verwenden. Die Originalbelege sind für Prüfwzwecke zehn Jahre beim Förderempfänger aufzubewahren und hierfür jederzeit verfügbar zu halten. Ausgabebelege sind grundsätzlich nicht vorzulegen.

## **7. Prüfung der Mittelverwendung**

7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine, andere gemeinnützige Sportorganisationen), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

7.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Förderempfänger an die Sportjugend Niedersachsen zurückzuzahlen.

7.3. Wird festgestellt, dass Förderempfänger Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln begangen haben, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportbundes, Mitgliedvereins oder der anderen gemeinnützigen Sportorganisation an die sj Nds. zurückzuzahlen. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseinganges beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseinganges des Rückzahlungsbetrages bei der Sportjugend Niedersachsen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

## **8. Inkrafttreten / Gültigkeit**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis zum 31.12.2025 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.